

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht

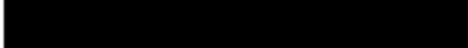


Schutz der
• Persönlichkeitsrechte
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow



Nur per E-Mail:

@fragdenstaat.de

Datum: 25. August 2017

Bearbeiter/in: Sven Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Geschäftszeichen: SMü/002/17/751

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Antrag auf Informationszugang beim Landesbetrieb Forst vom 22. Juli 2017

Ihre E-Mail vom 16. August 2017 (www.fragdenstaat.de, #24011)

Sehr geehrte ,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. August 2017. Sie bitten die Landesbeauftragte darin um Vermittlung bezüglich einer aus Ihrer Sicht unzureichenden Bearbeitung eines Informationszugangsbegehrens durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg. Aus dem Ihrem Ersuchen zugrunde liegenden E-Mail-Verkehr ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der ursprüngliche Antrag auf Informationszugang vom 22. Juli 2017 richtete sich über die Plattform www.fragdenstaat.de zunächst an das Ministerium des Innern und für Kommunales. Dieses unterrichtete den Antragsteller am 27. Juli 2017 über die Weiterleitung der Anfrage an das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft. Dieses wiederum leitete den Antrag am 2. August 2017 an den Landesbetrieb Forst Brandenburg weiter und informierte den Antragsteller am selben Tage darüber.

Der Antrag bestand aus mehreren Fragen zur vertraglichen Bewirtschaftung von Privatwald durch die Oberförsterei Lehnin. In seiner wiederum über die genannte Plattform übermittelten E-Mail vom 14. August 2017 beantwortete der Landesbetrieb Forst Brandenburg die Fragen teilweise, wies jedoch darauf hin, dass für einige Fragen gesonderte Zusammenstellungen nötig seien, die eine Gebühr in maximaler Höhe von 200 Euro verursachen würden und bat den Antragsteller um Mitteilung seiner Anschrift, falls er die Zusammenstellungen wünscht. Außerdem wies der Landesbetrieb auf das Zustimmungserfordernis der betroffenen Waldbesitzer zur Offenbarung deren personenbezogener Daten hin und bot zur weiteren Klärung des Antrags ein Telefonat an.

In Ihrer E-Mail vom 16. August 2017 bemängelten Sie, dass weder Umfang (Fläche) noch Zeitaufwand und Kosten der vertraglichen Dienstleistungen benannt wurden, obwohl diese Daten sich aus den einzelnen Dienstleistungsverträgen ergeben würden. Der Landesbetrieb hatte im Rahmen der Beantwortung der Fragen des Antragstellers erklärt, dass ihm die bewirtschaftete Fläche nicht bekannt sei und der Zeitaufwand bzw. die Kosten in der angefragten Form nicht erfasst würden.

Zunächst möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht keine Beschwerden Dritter bearbeitet. Dem Antragsteller steht es selbstverständlich frei, sich an uns zu wenden.

Wir würden dem Antragsteller aber ohnehin empfehlen, zunächst das Gesprächsangebot des Landesbetriebs Forst Brandenburg wahrzunehmen. Wir verstehen dieses als Angebot zur Beratung und Unterstützung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 5 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Eine Vermittlung durch die Landesbeauftragte halten wir vor der Wahrnehmung dieses Angebots nicht für zielführend.

Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz informationspflichtige Stellen grundsätzlich nur zur Offenlegung vorhandener Informationen verpflichtet, nicht jedoch, diese auf Antrag erst zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten. Insbesondere sieht § 7 Abs. 1 AIG vor, dass Auskünfte nur mit Zustimmung des Antragstellers erteilt werden können. In Fällen, in denen die Aussonderung schutzbedürftiger Daten erforderlich ist, kann sich je nach Aufwand das Einsichtsrecht nach § 6 Abs. 2 AIG auf ein Recht auf Auskunfterteilung reduzieren. Als Anspruchsgrundlage für die Beantwortung von Fragen kommt das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz somit nur in Ausnahmefällen zum Tragen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne auch fernmündlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller